1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Januar 1989	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 89	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers ... *Ändert GVBl. II 305-21*	13
20. 1. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten ... *Ändert GVBl. II 513-5*	15
19. 1. 89	Hessische Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung ... *GVBl. II 82-47*	17
10. 1. 89	Anordnung zur Änderung von Anordnungen über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern ... *Ändert GVBl. II 320-39, 320-41, 320-75, 322-71, 323-68, 324-9 und 325-14*	19
20. 1. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat ... *Ändert GVBl. II 54-17*	22
—	Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1988 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen — 6 N 1577/88 — ... *zu GVBl. II 72-112*	23

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1988** („Zeitliche Übersicht" und „Sachverzeichnis") für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht" am Anfang und das „Sachverzeichnis" am Schluß des Bandes einzufügen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers*)

Vom 26. Januar 1989

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers vom 25. November 1986 (GVBl. I S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1988 (GVBl. I S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8172—81738 des Verwaltungskostenverzeichnisses erhalten folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 305-21

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
8172	Amtshandlungen auf Grund des Heimgesetzes (HeimG) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) und der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauVO) in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 551)			
81721	Erteilung einer Erlaubnis (§ 6 Abs. 1 HeimG)			
	bis zu 10 Betten			400
	11. bis 50. Bett	je Bett		30
	51. bis 100. Bett	je Bett		25
	101. bis 200. Bett	je Bett		20
	201. bis 500. Bett	je Bett		15
	501. und jedes weitere Bett	je Bett		10
81722	Änderung einer Erlaubnis (§ 6 Abs. 1 HeimG) durch Erweiterung der Bettenkapazität sowie bei Umwandlung von Plätzen	je Bett		40
81723	Beratung (§ 11 HeimG)		kostenfrei	
81724	Erteilung von Auflagen (§ 12 HeimG)		100	1 000
81725	Anordnung eines Beschäftigungsverbots (§ 13 HeimG)	je Person		100
81726	Zulassung einer Ausnahme (§ 14 Abs. 1 Satz 2 HeimG)		kostenfrei	
81727	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis (§ 15 HeimG)	25 v.H. der Kosten nach Nr. 81721		
	mindestens		200	
81728	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauVO			
817281	Befreiung von § 3 Abs. 1			500
817282	Befreiung von § 3 Abs. 2			1 000
817283	Befreiung von § 4			1 000
817284	Befreiung von § 9	je Tür		70
817285	Befreiung von § 13			500
817286	Befreiung von §§ 14, 19 und 23	je Zimmer		400
81734	Erteilung einer Befreiung von § 15 Abs. 1 Nr. 1 HeimMindBauVO			400
81735	Erteilung einer Befreiung von § 15 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 2 HeimMindBauVO			400
81736	Erteilung einer Befreiung von § 18 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 1 HeimMindBauVO			200
81737	Erteilung einer Befreiung von § 18 Abs. 2, §§ 22 und 27 HeimMindBauVO			400
81738	Sonstige Befreiungen im Rahmen der HeimMindBauVO	10 v.H. des ersparten Aufwandes		
	mindestens		100	
	höchstens			5 000

2. Nr. 87302 wird gestrichen.

Artikel 2

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Verwaltungskosten, wenn sie für den Kostenschuldner günstiger sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister der Finanzen
Kanther

Der Sozialminister
Trageser

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten*)

Vom 20. Januar 1989

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11. September 1961 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 681), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen" ein Komma gesetzt und folgender Nebensatz eingefügt: „soweit nichts anderes bestimmt ist,".
2. Das Ortsverzeichnis in § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„a) im Regierungsbezirk Darmstadt von:

Büdingen:	ehemalige Stadt Büdingen
Dieburg:	ehemalige Stadt Dieburg
Erbach:	ehemalige Stadt Erbach
Frankfurt am Main:	Gebiet „Römerberg", beschränkt auf Andenkenverkauf
Gelnhausen:	ehemalige Stadt Gelnhausen
Geisenheim:	Gebiet Marienthal
Hirschhorn (Neckar):	ehemalige Stadt Hirschhorn
Hirzenhain:	ehemalige Gemeinde Hirzenhain
Kronberg im Taunus:	ehemalige Stadt Kronberg (Ts.)
Lautertal (Odenwald):	Ortsteil Reichenbach
Lindenfels:	ehemalige Stadt Lindenfels
Michelstadt:	ehemalige Stadt Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn
Modautal:	Ortsteil Neunkirchen
Neckarsteinach:	ehemalige Stadt Neckar-Steinach
Reichelsheim: (Odenwald)	Ortsteil Unter-Ostern
Rüdesheim am Rhein:	ehemalige Stadt Rüdesheim am Rhein, Stadtteil Assmannshausen
Schmitten:	Ortsteil Niederreifenberg, Ortsteil Oberreifenberg
Seeheim-Jugenheim:	ehemalige Gemeinde Jugenheim, ehemalige Gemeinde Seeheim
Seligenstadt:	ehemalige Stadt Seligenstadt
Steinau an der Straße:	ehemalige Stadt Steinau
Weilrod:	Ortsteil Neuweilnau
Zwingenberg:	ehemalige Stadt Zwingenberg

b) im Regierungsbezirk Gießen von:

Alsfeld:	ehemalige Stadt Alsfeld
Amöneburg:	ehemalige Stadt Amöneburg
Braunfels:	ehemalige Stadt Braunfels
Dillenburg:	ehemalige Stadt Dillenburg
Gladenbach:	ehemalige Stadt Gladenbach
Greifenstein:	ehemalige Gemeinde Greifenstein
Herborn:	ehemalige Stadt Herborn
Herbstein:	ehemalige Stadt Herbstein
Laubach:	ehemalige Stadt Laubach

*) Ändert GVBl. II 513-5

Lauterbach (Hessen):	ehemalige Stadt Lauterbach
Limburg a. d. Lahn:	ehemalige Stadt Limburg a. d. Lahn
Marburg:	ehemalige Stadt Marburg a. d. L.
Mengerskirchen:	Ortsteil Waldernbach
Schlitz:	ehemalige Stadt Schlitz
Ulrichstein:	ehemalige Stadt Ulrichstein
Weilburg:	ehemalige Stadt Weilburg

c) im Regierungsbezirk Kassel

von:

Arolsen:	ehemalige Stadt Arolsen, Stadtteil Wetterburg
Diemelsee:	Ortsteil Heringhausen
Edertal:	Ortsteil Hemfurth-Edersee
Frankenau:	ehemalige Stadt Frankenau
Frielendorf:	Ortsteil Lenderscheid, Gebiet „Silbersee"
Fritzlar:	Stadtteil Züschen
Fulda:	ehemalige Stadt Fulda
Gersfeld (Rhön):	ehemalige Stadt Gersfeld (Rhön), Stadtteil Obernhausen einschließlich Gebiet „Wasserkuppe"
Hofgeismar:	Gebiet „Sababurg"
Hohenroda:	ehemalige Gemeinde Oberbreitzbach
Homberg (Efze):	Stadtteil Allmuthshausen
Immenhausen:	ehemalige Stadt Immenhausen
Jesberg:	Ortsteil Densberg
Kirchheim:	Gebiet „Seepark"
Knüllwald:	Ortsteil Rengshausen
Morschen:	Ortsteil Wichte
Oberaula:	Ortsteil Olberode
Oberweser:	Ortsteil Gieselwerder, Ortsteil Oedelsheim
Ronshausen:	Ortsteil Machtlos
Vöhl:	ehemalige Gemeinde Vöhl, Ortsteil Asel, Ortsteil Herzhausen
Waldeck:	Stadtteil Waldeck, Stadtteil Nieder-Werbe einschließlich Gebiet „Halbinsel Scheid"
Willingen (Upland):	ehemalige Gemeinde Willingen, Ortsteil Usseln."

3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ortsteile" jeweils durch das Wort „Bereiche" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

Hessische Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung*)

Vom 19. Januar 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), der §§ 37, 52 und 54 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), und Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes, wird nach Anhörung von Sachverständigen der hessischen Milchwirtschaft verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden und Überwachungsstelle

(1) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ist Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), und zuständige Behörde nach § 26 Abs. 1 der Käseverordnung.

(2) Zuständige Behörde nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 der Käseverordnung ist in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

(3) Die Überwachungsstelle nach Abs. 1 führt auch die Güteprüfungen für den Käse durch, der nicht als Markenkäse hergestellt und in den Verkehr gebracht wird (Nichtmarkenkäse). Dies gilt insbesondere auch für Käse, der nicht den Vorschriften der Anlage 1 zu § 7 der Käseverordnung über die Herstellung und Beschaffenheit einer Standardsorte und in seinen sonstigen Eigenschaften nicht dem Sortentyp der Standardsorte entspricht und nicht Kochkäse oder Sauermilchquark ist (freie Käsesorten).

§ 2

Nichtmarkenkäse

(1) Die Vorschriften der Käseverordnung für die Prüfung von Markenkäse finden auf die Güteprüfungen für Nichtmarkenkäse und Sauermilchquark entsprechende Anwendung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Betriebe, die Käse der Standardsorten, Kochkäse oder Sauermilchquark gewerbsmäßig herstellen und in den Verkehr bringen, haben dies der Überwachungsstelle schriftlich anzuzeigen.

(3) Das gewerbsmäßige Herstellen und Inverkehrbringen freier Käsesorten bedarf der Genehmigung der Überwachungsstelle.

(4) Hersteller freier Käsesorten haben der Überwachungsstelle mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 3 mitzuteilen

1. die jeweilige Käsegruppe mit Fettgehaltsstufe,
2. eine Beschreibung über die Herstellung der Käse,
3. die Beschaffenheit der Käse und die sonstigen Eigenschaften (in entsprechender Anwendung der Anlage 1 zu § 7 der Käseverordnung),
4. bei Hartkäse, Schnittkäse und halbfestem Schnittkäse Angaben über das Mindestalter.

(5) Werden bei freien Käsesorten die vom Hersteller vorgegebenen Eigenschaften nicht gewährleistet, ist die Genehmigung nach Abs. 3 zu widerrufen.

(6) Die Überwachungsstelle ist berechtigt, in den Herstellerbetrieben durch Beauftragte die technischen Voraussetzungen und die Qualität der Nichtmarkenkäse in allen Reifestufen zu überprüfen.

§ 3

Einzusendende Proben

(1) Betriebe, die Käse nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 herstellen und in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, der Überwachungsstelle zu den monatlichen Güteprüfungen Proben von jeder Käsesorte und Fettgehaltsstufe einzusenden.

(2) Die Überwachungsstelle ruft die Proben für die Prüfungen schriftlich oder telefonisch ab oder läßt diese durch Beauftragte entnehmen. Die Hersteller sind verpflichtet, den Abruftermin einzuhalten. Als Proben sind folgende Mengen einzusenden:

1. Käse und Käselaibe	über	500 g	je 1 Stück
2. Käse oder Verbraucherpackungen	bis	500 g	je 2 Stück
3. Käse oder Verbraucherpackungen	bis	250 g	je 4 Stück
4. Käse oder Verbraucherpackungen	bis	200 g	je 6 Stück
5. Sauermilchquark in Beuteln	2 Beutel zu	je 500 g.	

*) GVBl. II 82-47

(3) Weichkäse und Sauermilchkäse sollen mindestens zur Hälfte durchgereift sein.

(4) Das Gewicht und die Menge der einzusendenden Käseproben von Herstellern, die bis zu 500 Liter Milch täglich zu Käse verarbeiten, bestimmt die Überwachungsstelle nach Überprüfung des Herstellungsumfanges.

(5) Die Kosten für Proben, Verpackung und Versand sind von den Herstellern zu tragen.

§ 4

Durchführung von Güteprüfungen

(1) Die Proben werden sensorisch (Abs. 2) und durch Untersuchung (Abs. 3) auf die Inhaltsstoffe (Fett-, Wasser- und Trockenmassegehalt) und die mikrobiologische Beschaffenheit geprüft.

(2) Für die Durchführung der sensorischen Prüfungen werden als Sachverständige Milchwirtschaftler mit abgeschlossener Fachausbildung, Sauermilchkäsehersteller, Beauftragte der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten und Vertreter des Fachhandels, der Landesvereinigung und der Verbraucherorganisationen berufen. Die sensorischen Prüfungen sind bei

1. Hartkäse, Schnittkäse, halbfestem Schnittkäse und Weichkäse	am 7. bis 10. Tage,
2. Frischkäse	am 9. bis 14. Tage,
3. Sauermilchkäse, Kochkäse und Sauermilchquark	am 7. bis 10. Tage

nach dem Tage des Abrufs der Proben durchzuführen.

(3) Bei den eingegangenen Proben sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

1. Bestimmung des Fettgehaltes und des Fettgehaltes in der Trockenmasse bei allen Käsesorten,
2. Bestimmung des Trockenmassegehaltes in hundert Gewichtsteilen bei allen Standardsorten und Kochkäse außer bei Sauermilchkäse,
3. Bestimmung des Wassergehaltes in der fettfreien Käsemasse bei allen freien Käsesorten und Sauermilchkäse,
4. Bestimmung der bakteriologischen Beschaffenheit bei Frischkäse, Weichkäse aus Rohmilch und Sauermilchquark.

(4) Die Proben genügen den Anforderungen, wenn bei den sensorischen Prüfungen in allen Prüfungskriterien mindestens vier Wertmale erreicht werden und die Ergebnisse der Untersuchungen bei den Standardsorten den Anforderungen der Käseverordnung und bei den freien Käsesorten den Angaben der Hersteller entsprechen.

(5) Bei der Prüfung von Sauermilchquark ist wie folgt zu bewerten:

1. Sensorische Prüfung:	
a) Aussehen	bis zu 5 Punkte
b) Gefüge	bis zu 5 Punkte
c) Geruch	bis zu 5 Punkte
d) Geschmack	bis zu 5 Punkte.
2. Laboruntersuchung:	
a) pH-Wert	bis zu 5 Punkte
b) bakteriologische Untersuchung	
aa) Reifungsprobe	bis zu 5 Punkte
bb) Nachweis von coliformen Bakterien	bis zu 5 Punkte
cc) Nachweis von Milchzucker vergärenden Hefen	bis zu 5 Punkte.

(6) Die Laboruntersuchung nach Abs. 5 ist auch auf die Bestimmung des Trockenmassegehaltes in hundert Gewichtsteilen zu erstrecken.

(7) Bei der Prüfung nach Abs. 5 ist die für die Weiterverarbeitung erforderliche Käsereitauglichkeit eines Sauermilchquarkes erreicht, wenn in allen Prüfungskriterien mindestens vier Wertmale erzielt werden.

(8) Die Betriebe erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfungen.

§ 5

Kontrollzeichen

(1) Bei den Standardsorten der Käsegruppen Hartkäse und Schnittkäse haben die Hersteller ein Kontrollzeichen anzubringen. Dies kann auch durch Stempelaufdruck in deutlich sichtbarer und haltbarer Weise erfolgen.

(2) Das Kontrollzeichen muß in leicht lesbarer Schrift den Tag und den Monat der Herstellung und die zugeteilte Kontrollnummer des zur Kennzeichnung Verpflichteten enthalten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 freie Käsesorten ohne die erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
2. den Vorschriften des § 5 über das Anbringen von Kontrollzeichen zuwiderhandelt.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Die Hessische Verordnung zur Durchführug der Käseverordnung vom 22. August 1967 (GVBl. I S. 147)[1]), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672), wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

Der Sozialminister
Trageser

[1]) GVBl. II 82-16

Anordnung zur Änderung von Anordnungen über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Vom 10. Januar 1989

Artikel 1[1])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), und Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 9 Abs. 5 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und des § 19 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),

wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 641), geändert durch Anordnung vom 9. Januar 1977 (GVBl. I S. 100), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Den Regierungspräsidenten und der Hessischen Brandversicherungskammer" durch die Worte „Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Brandversicherungskammer und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung" ersetzt.

[1]) Ändert GVBl. II 320-39

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach den Worten „Hessischen Brandversicherungskammer" werden ein Komma und die Worte „der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung" eingefügt.

   b) In Nr. 3 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 79 Abs. 5" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die nach § 1 zuständigen Behörden sind befugt, für ihren Geschäftsbereich über Anträge von Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,

      1. auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes,

      2. auf Arbeitszeitermäßigung oder Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes

      zu entscheiden."

   b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Hessische Brandversicherungskammer" ein Komma und die Worte „die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung" eingefügt.

Artikel 2[2])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(JVO)" gestrichen.

2. In § 1 werden die Worte „dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt und der Hessischen Brandversicherungskammer" durch die Worte „dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt, der Hessischen Brandversicherungskammer und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung" ersetzt.

[2]) Ändert GVBl. II 320-41
[3]) Ändert GVBl. II 320-75
[4]) Ändert GVBl. II 322-71

Artikel 3[3])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1980 (GVBl. 1981 I S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden," die Worte „der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung," eingefügt.

2. Als § 2 wird eingefügt:

   „§ 2

   Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 4[4])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71), in Verbindung mit Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird bestimmt:

In § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 644) werden nach den Worten „der Hessischen Brandversicherungskammer," die Worte „der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung," eingefügt.

Artikel 5[5])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

wird bestimmt:

In § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 27. Juni 1988 (GVBl. I S. 303) werden die Worte „und der Hessischen Brandversicherungskammer für die Beamten der Kammer" durch die Worte „der Hessischen Brandversicherungskammer und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für ihren Geschäftsbereich" ersetzt.

Artikel 6[6])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird bestimmt:

In § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 645) werden nach den Worten „der Katastrophenschutzschule Hessen," die Worte „der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung," eingefügt.

Artikel 7[7])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „den Polizeipräsidenten und der Hessischen Brandversicherungskammer" durch die Worte „den Polizeipräsidenten, der Hessischen Brandversicherungskammer und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung" ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Den Regierungspräsidenten und der Hessischen Brandversicherungskammer" durch die Worte „Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Brandversicherungskammer und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung" ersetzt.

Artikel 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Januar 1989

Der Hessische Minister des Innern
Milde

[5]) Ändert GVBl. II 323-68
[6]) Ändert GVBl. II 324-9
[7]) Ändert GVBl. II 325-14

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat*)

Vom 20. Januar 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 4 Satz 8 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16, 54, 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 15. Januar 1973 (GVBl. I S. 48), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 181)" ersetzt durch die Angabe „vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139)".
2. § 6 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

   „8. für die Wahlvorschläge
   a) der Beschäftigten die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,
   b) der in der Sparkasse vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von zwei Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen,".
3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Jeder Wahlvorschlag der Bediensteten muß von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch wenigstens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten. Jeder Wahlvorschlag der in der Sparkasse vertretenen Gewerkschaften muß von zwei Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein."

   b) In Abs. 8 wird die Angabe „in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 181)" gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

   „Zugleich ist der Wahlvorschlag anzugeben, auf dem der Bewerber benannt worden ist."

   b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Im übrigen sind die §§ 16, 16a und b, § 17 Satz 2 und § 18 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz sinngemäß anzuwenden."
5. § 16 erhält folgende Fassung:

   „§ 16
   Anfechtbarkeit

   Für die Anfechtung der Wahl gilt § 22 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1989

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 54-17

Beschluß
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1988
in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung
zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der freien Schulwahl
im Lande Hessen*)
— 6 N 1577/88 —

Gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Juni 1988 — 6 N 1577/88 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„§ 1 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen vom 2. April 1988 (GVBl. I S. 137) wird für nichtig erklärt."

Die vorstehende Entscheidung ist nach § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Wiesbaden, den 7. Januar 1989

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

*) Zu GVBl. II 72-112

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 420